Satzung

der Stadt Peine

über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Rosenhagen“

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung der Sanierungssatzung

Die am 22.03.2007 vom Rat der Stadt Peine beschlossene und am 26.03.2007 im Amtsblatt für den Landkreis Peine veröffentlichte und in Kraft getretene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Rosenhagen“ wird gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgehoben.

§ 2
Abgrenzung / Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung der Sanierungsgebietes „Rosenhagen“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan der Stadt Peine vom 15.03.2019 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt.

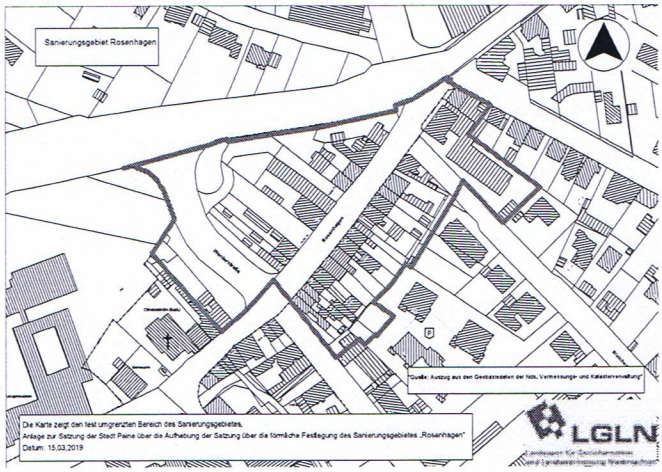

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung (im Amtsblatt für den Landkreis Peine) rechtsverbindlich.

Peine, den 25.06.2019

STADT PEINE

Klaus Saemann L.S.

(Klaus Saemann)
Bürgermeister